



Öffentliches Protokoll der Gemeinderatssitzung Nr. 08/26

Datum / Zeit	Dienstag, 2. Juni 2026 / 18:00 – 20:25 Uhr
Ort	Rathaus Ruggell Sitzungszimmer Gemeinderat Poststrasse 1 9491 Ruggell
Vorsitz	Christian Öhri, Gemeindevorsteher
Anwesend	Reto Bischof, Vizevorsteher Heinz Biedermann, Gemeinderat Christian Büchel, Gemeinderat Fabian Haltinner, Gemeinderat Jürgen Hasler, Gemeinderat Patricia Oehri-Eggenberger, Gemeinderätin Benedikt Oehry, Gemeinderat Carmen Reutegger, Gemeinderätin
Entschuldigt	-
Protokoll	Judith Augsburg, Sekretärin der Gemeindevorsteherung

Protokoll veröffentlicht am 08.06.2026

Christian Öhri, Gemeindevorsteher

Gemeinde Ruggell: Gemeinderechnung 2025

Gäste:

Armin Allgäuer, Leiter Finanzen

Antrag Gemeindekasse

Die Erfolgsrechnung 2025 der Gemeinde Ruggell schliesst mit einem Ergebnis von TCHF 6'384 ab. Im Voranschlag war ein Ergebnis von TCHF -1'283 budgetiert worden. Im Budgetvergleich sind die betrieblichen Erträge um TCHF 7'169 gestiegen. Der betriebliche Aufwand inkl. Abschreibung ist im Budgetvergleich TCHF 502 gesunken.

Die Gesamtrechnung weist für das Jahr 2025 ein Ergebnis von TCHF 6'889 aus. Gemäss Budget wurde mit einem negativen Ergebnis von - TCHF 1'037 gerechnet. Der Gesamtertrag konnte gegenüber Budget um TCHF 7'166 gesteigert werden. Der Gesamtaufwand ist gegenüber Budget um TCHF 759 gesunken.

Die Nettoinvestitionen betragen TCHF 2'141. Im Voranschlag wurde noch mit TCHF 2'374 gerechnet. Durch den Jahresgewinn von TCHF 6'384 erhöht sich das Eigenkapital auf TCHF 74'974.

Armin Allgäuer, Leiter Finanzen, wird die Jahresrechnung ausführlich an der Sitzung vorstellen. Gemäss Art. 16 Abs. 6 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Mai 2015 ist die Gemeinderechnung nach Genehmigung zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) elektronisch öffentlich zugänglich zu machen.

Antrag zur Beschlussfassung

Genehmigung des Rechnungsabschlusses per 31.12.2025 mit folgenden Eckdaten:

Eckdaten in CHF	2025
Gewinn Erfolgsrechnung	6'384'552
Nettoinvestitionen	2'141'182
Finanzierungsüberschuss der Gesamtrechnung	6'889'034
Eigenkapital	74'974'582
Bilanzsumme	80'540'052

Erörterung

Armin Allgäuer, Leiter Finanzen, stellt die Jahresrechnung vor, die mit einem erfreulichen Ergebnis abschliesst. Die Erfolgsrechnung zeigt einen Überschuss von rund 6.38 Mio. Auch die Gesamtrechnung fällt mit einem Überschuss von rund CHF 6.89 Mio. wesentlich besser aus als erwartet.

Ausschlaggebend für dieses Ergebnis sind vor allem die ausserordentlich hohen Einnahmen aus der Ertragssteuer. Diese beliefen sich im Jahr 2025 auf rund CHF 13.1 Mio. und lagen damit mehr als CHF 9 Mio. über dem budgetierten Betrag. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme von rund 47.5 Prozent. Die Einnahmen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer gingen hingegen leicht zurück. Vorsteher Christian Öhri hebt hervor, dass gleichzeitig der gesamte Aufwand trotz zahlreicher laufender Projekte insgesamt sehr nahe am Budget liegt.

Insgesamt bestätigt die Entwicklung die Attraktivität Ruggells als Wirtschaftsstandort. Dazu tragen verschiedene Standortfaktoren bei, wie die Lage im Dreiländereck, die gute Verkehrsanbindung, der kontinuierliche Ausbau des öffentlichen Verkehrs sowie wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen. Ruggell hat sich in den vergangenen Jahren zu einem wichtigen und zugleich «staufreien» Wirtschaftsstandort entwickelt. Viele Unternehmen schätzen die kurzen Wege, die hohe Lebensqualität sowie die konstruktive Zusammenarbeit mit der Gemeinde.

Im Jahr 2025 wurden Nettoinvestitionen von rund CHF 2.14 Mio. getätigt. Zu den grösseren Projekten gehörten die Erschliessung Rotengasse Nord, Werkleitungen im Gebiet Spidach für den künftigen LAK-Standort, Investitionen in die Wasserversorgung sowie Beiträge an den Entsorgungszweckverband. In den kommenden Jahren werden unter anderem das Generationenhaus (Innenausbau Tagesstruktur und Arztpraxis), die Erschliessung Rotengasse Süd, Massnahmen im Hochwasserschutz sowie weitere Entwicklungen im Dorfzentrum die Gemeinde beschäftigen und entsprechende finanzielle Mittel binden.

Durch das sehr gute finanzielle Ergebnis erhöhte sich das Eigenkapital per Ende 2025 auf rund CHF 75 Mio. Dies entspricht ca. 93 % der Bilanzsumme und unterstreicht die finanzielle Stabilität der Gemeinde. Die Gemeinde verfügt damit über eine solide finanzielle Basis, um die anstehenden Investitionen aus heutiger Sicht weitgehend aus eigener Kraft und ohne zusätzliche Verschuldung zu bewältigen.

Der Gemeinderat wertet das Rechnungsergebnis als Bestätigung der langfristig ausgerichteten Finanz- und Standortpolitik. Gleichzeitig sieht der Gemeinderat keinen Anlass, von diesem bewährten Kurs abzuweichen. Besonders in finanziell erfolgreichen Jahren bleibt ein verantwortungsvoller Umgang mit den vorhandenen Mitteln entscheidend. Ziel ist es, die hohe Lebensqualität in Ruggell zu erhalten, notwendige Investitionen vorausschauend umzusetzen und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde auch für kommende Generationen zu sichern.

Die Berichte der Revisionsstelle sowie der Geschäftsprüfungskommission (GPK) bestätigen die ordnungsgemässe Führung des Finanzhaushalts und würdigen die geleistete Arbeit von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung. Die GPK hebt insbesondere den sehr erfreulichen Rechnungsabschluss 2025 hervor und bedankt sich für die engagierte Arbeit im Interesse der Gemeinde. Im Rahmen ihrer Prüfungen befasste sich die GPK unter anderem auch mit personellen Themen. Dabei wurden die Überstunden- und Feriensaldi der Mitarbeitenden überprüft sowie die Ergebnisse der im September 2025 durchgeführten Mitarbeiterumfrage besprochen. Besonders positiv hervorgehoben wurde die hohe Zufriedenheit der Mitarbeitenden von 93 Prozent. Vorsteher Christian Öhri bedankt sich bei allen Mitarbeitenden, dem Gemeinderat sowie den Kommissionen für ihren grossen Einsatz und ihr Engagement zugunsten der Gemeinde Ruggell.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die Gemeinderechnung 2025 einstimmig. Der ausführliche Rechnungsbericht 2025 ist auf der Webseite www.ruggell.li (Downloads, Rechnungsberichte) abrufbar. Gemäss Art. 41, Abs. 2, lit. b des Gemeindegesetzes wird dieser Beschluss zum Referendum ausgeschrieben.

Sanierung Kreisel Landstrasse, Dorfstrasse und Rheinstrasse: Projekt- und Kreditgenehmigung sowie Vergaben Strassenbeleuchtung

Antrag Tiefbau

Aufgrund seines Zustandes muss das Land Liechtenstein den Kreisel, welcher die Landstrasse, die Dorfstrasse und die Rheinstrasse miteinander verbindet, sanieren. Dabei soll auch die Einmündung der Dorfstrasse dem heutigen Normstandard angepasst werden, weshalb auch der Fussgängerübergang sowie dessen Schutzinsel erneuert werden. Damit die Beleuchtung des Übergangs den nötigen Lichtenforderungen entspricht, muss diese ebenfalls angepasst werden.

Für die Baumeisterarbeiten hat das beauftragte Ingenieurbüro Wenaweser + Partner AG eine Ausschreibung erstellt, welche anschliessend im offenen Verfahren ausgeschrieben wurde. Die Submissionsphase wurde gemäss ÖAWG durchgeführt, wobei die Vergabe vom Land als Hauptbauherrschaft an den für alle Auftraggeber wirtschaftlichsten Anbieter erfolgte. Der Gemeindeanteil beträgt dabei CHF 9'838.30.

Das Strassenbeleuchtungsprojekt wurde von den Liechtensteinischen Kraftwerken berechnet und die entsprechende Ausführung mit der Summe von CHF 5'696.75 (inkl. MwSt.) offeriert. Im Budget 2026 wurden für die Anpassung der Strassenbeleuchtung im Rahmen der Sanierung des Kreisels keine Mittel vorgesehen, weshalb ein entsprechender Nachtragskredit benötigt wird.

Antrag zur Beschlussfassung

1. Genehmigung des Projektes Strassenbeleuchtung Sanierung Kreisel Landstrasse, Dorfstrasse und Rheinstrasse.
2. Genehmigung eines Kredites in der Höhe von CHF 16'000 für die Anpassung der Strassenbeleuchtung im Rahmen der Sanierung Kreisel Landstrasse, Dorfstrasse und Rheinstrasse.
3. Genehmigung eines Nachtragskredites zum Budget 2026 in der Höhe von CHF 16'000 für die Anpassung der Strassenbeleuchtung im Rahmen der Sanierung Kreisel Landstrasse, Dorfstrasse und Rheinstrasse.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt alle drei Anträge jeweils einstimmig.

Sanierung Schellenbergstrasse: Eingriff in Natur und Landschaft

Antrag Tiefbau

Die Schellenbergstrasse zwischen Ruggell und Schellenberg weist aktuell erhebliche Belagsschäden auf, die in einer aktuellen Zustandserhebung zur Einstufung in die Zustandsklasse «kritisch» geführt haben. Parallel dazu hat die Gemeinde Schellenberg Bedarf zur Sanierung ihrer Abwasserleitung in Richtung Ruggell angemeldet. Die Strasse sowie auch die Leitungen müssen somit saniert werden. Diese Chance wird genutzt, um Amphibiendurchlässe zu realisieren sowie dem Langsamverkehr eine eigene vom Autoverkehr abgegrenzte Kriechspur zu bauen. Gemäss aktuell gültigem Zonenplan der Gemeinde Ruggell sind vom Bauvorhaben die Zonen Forstwirtschaftszone und Landwirtschaftszone betroffen, weshalb das Projekt ausserhalb der Bauzone realisiert werden soll. Die Erstellung von Bauten und Anlagen sowie die wesentliche Änderung von Strassen und Wegen ausserhalb der Bauzone stellt gemäss Art. 12 Naturschutzgesetz einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, weshalb das Amt für Tiefbau und Geoinformation beim Amt für Umwelt mit Gesuch vom 25. Februar 2025 einen Antrag auf Prüfung eines Eingriffsverfahrens gestellt hat.

Eingriffe in Natur und Landschaft gemäss Art. 12 NSchG werden nur bewilligt, wenn Beeinträchtigungen vermieden oder im erforderlichen Mass ausgeglichen werden können und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht überwiegen. Das Amt für Umwelt spricht sich im Sinne der Rücksprache zwischen Regierung und Gemeinde für die Bewilligung des Eingriffs mit den unten aufgeführten Auflagen aus. Die Bauverwaltung empfiehlt der Beurteilung inkl. den Auflagen vom Amt für Umwelt zu folgen und die Sanierung der Schellenbergstrasse zu bewilligen.

Antrag zur Beschlussfassung

Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäss Art. 13 Abs. 2 mit folgenden Auflagen:

- Das Abholzen der Bäume darf nicht während der Brutperiode von Brutvögeln zwischen dem 15. März und dem 31. August erfolgen.
- Sollten beim Anzeichnen oder Fällen der Bäume Hinweise auf Baumhöhlenbewohner festgestellt werden, sind die Arbeiten zu unterbrechen und es ist ein Experte hinzuzuziehen, damit die geschützten Arten umgesiedelt werden können.
- Bei allen Bauarbeiten ist der Vermeidung von Schäden am verbleibenden Waldbestand sowie Feldgehölzen grösste Aufmerksamkeit zu schenken.
- Die für den Bau temporär benötigten Feldgehölz- oder Waldflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit heimischen und standortgerechten Sträuchern, Hecken und Bäumen wieder zu bestocken.
- Die für den Bau dauerhaft benötigten Feldgehölz- oder Waldflächen sind mit Ersatzmassnahmen zu kompensieren. Als solche angerechnet werden die Erstellung der Amphibiendurchlässe, der Bau der Kriechspur zur Förderung des Langsamverkehrs sowie die ökologische Aufwertung der Parzelle Nr. 3087 Ruggell. Diese Ersatzmassnahmen sind verbindlich und umzusetzen.
- Während den Bautätigkeiten und nach Abschluss des Bauvorhabens ist der Schutz des Bodens zu gewährleisten, insbesondere darf die Bodenfruchtbarkeit nicht vermindert werden.
- Sämtliche Baustelleninstallationsflächen und Lagerplätze sind ausserhalb vom Wald und Feldgehölzen zu erstellen. Diese sind nach Bauabschluss zurückzubauen und die ursprüngliche Situation ist wiederherzustellen.
- Die Bewilligungsinhaberin trägt Sorge, dass allenfalls im Baustellenperimeter bereits vorkommende Neophyten, nicht an neue, von Neophyten unbelastete Standorte verschleppt werden. Dazu sind geeignete Massnahmen wie z.B. deren vorgängige Bekämpfung oder das Waschen der Reifen von Fahrzeugen umzusetzen. Zudem sind offen gelassene und rekultivierte Flächen während den nächsten Jahren auf Neophytenvorkommen zu kontrollieren, bis sich eine natürliche Vegetation eingestellt hat. Kommen Neophyten auf, sind diese zu bekämpfen.
- Die in den Beilagen erwähnten Unterlagen sind integrierte Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt sowie der Standortgemeinde zu melden und von diesen genehmigen zu lassen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag mit den genannten Auflagen einstimmig.

Neubau Schafstall ausserhalb der Bauzone: Eingriff in Natur und Landschaft

Antrag Hochbau

Auf dem Grundstück Nr. 2085 ist die Erstellung eines Schafstalls geplant. Der geplante Stall liegt in der Landwirtschaftszone Ruggell und stellt gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Solche Eingriffe in Natur und Landschaft werden nur bewilligt, wenn Beeinträchtigungen vermieden oder im erforderlichen Mass ausgeglichen werden können und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht überwiegen. Da das Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone liegt, ist die Bewilligung des Gemeinderats zum Eingriff in Natur und Landschaft einzuholen.

Die Beurteilung des Fachbereichs Natur- und Landschaftsschutz des Amtes für Umwelt vom 20.05.2026 kommt zum Schluss, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft mit den vorgesehenen Auflagen vermieden beziehungsweise im erforderlichen Umfang ausgeglichen oder ersetzt werden können. Da zudem die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen der Interessenabwägung nicht überwiegen und das Bedürfnis sowie die Standortgebundenheit des Vorhabens nachgewiesen sind, kann dem Eingriff gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. c NSchG zugestimmt werden.

Die Beurteilung der landwirtschaftlichen Erfordernisse des Vorhabens sowie die Frage, ob und in welchem Umfang der Gesuchsteller hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung einem anerkannten Landwirtschaftsbetrieb gleich oder ähnlich gestellt werden kann, fallen in die Zuständigkeit der hierfür zuständigen Landesbehörden.

Antrag zur Beschlussfassung

Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäss Art. 13 Abs. 2, unter Vorbehalt der positiven Stellungnahmen der involvierten Amtsstellen sowie unter Einhaltung der folgenden Auflagen:

- Die Bauausführung der Entwässerung ist vorgängig mit der Gemeindebauverwaltung zu koordinieren.
- Für die Erstellung von Solaranlagen wird auf die Richtlinie "Sonnenenergieanlagen und Dachaufbauten" der Gemeinde Ruggell hingewiesen.
- Für das Bauvorhaben ist vor Baubeginn ein Gestaltungskonzept (Material- und Farbwahl) vorzulegen.
- Vor Beginn der Umgebungsarbeiten insbesondere vor der Erstellung von Einfriedungen wie Hecken, Zäune, Mauern etc. entlang von öffentlichen Strassen, Gewässern und Plätzen, ist hierüber das Einvernehmen mit der Gemeinde Ruggell herzustellen.
- Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt ausschliesslich unter der Voraussetzung, dass die zuständigen Landesbehörden die beantragte Nutzung als zonenkonforme landwirtschaftliche Nutzung beurteilen. Die Zustimmung gilt ausdrücklich nicht für den Fall, dass die Tierhaltung als Hobbytierhaltung oder als nicht privilegierte Nutzung der Landwirtschaftszone qualifiziert wird. Mit der vorliegenden Zustimmung wird kein Präjudiz für künftige Baugesuche vergleichbarer Art geschaffen.
- Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Landesbehörden die Standortwahl sowie die Notwendigkeit eines Neubaus abschliessend positiv beurteilen.

Erörterung

Die Beurteilung der landwirtschaftlichen Nutzung, der Zonenkonformität sowie der übrigen baurechtlichen Voraussetzungen unterliegt den zuständigen Landesbehörden. Die Kompetenz der Gemeinde Ruggell beschränkt sich somit auf die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft. Sie kann jedoch Auflagen erstellen, welche sie mit zum weiteren Bewilligungsverfahren gibt.

Die Bewilligung des Eingriffs stellt weder eine Genehmigung des gesamten Bauvorhabens noch eine Beurteilung der betrieblichen Voraussetzungen des Gesuchstellers dar. Diese Fragen werden im weiteren Verfahren von den zuständigen Landesbehörden geprüft und entschieden.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag mit den Auflagen einstimmig.

Erweiterung Deponie Limsenegg: Kreditgenehmigung und Vergaben Auffüllung Felsvertiefung

Antrag Tiefbau

Das Felsabbauunternehmen folgte seit Anbeginn des Steinbruchs der erstellten Sohle und zieht diese im damals bestimmten Gefälle weiter in Richtung Süden. Dabei befindet sich das bestehende Kontrollbauwerk, über welches der bisherige Deponiekörper entwässert, auf einem tiefen Höhenniveau. Entsprechend kann das Deponieabwasser zwar im freien Gefälle in den Halamädergraben geführt werden, sollte aber eine Störung auftreten und auf das Ableiten in die nahegelegene Mischwasserkanalisation nötig sein, muss dieses hochgepumpt werden. Mit dem Erweiterungsprojekt wurde bestimmt, dass das Deponie- und Felsgrundwasser des neuen Kompartiments im freien Gefälle in den Halamädergraba sowie auch in die Mischwasserkanalisation abgeleitet werden soll. Entsprechend muss die Felssohle höher angesetzt werden, was dem Unternehmen entsprechend mitgeteilt wurde, so dass die neu erstellte Ausbruchsohle ab diesem Zeitpunkt der neuen Planung entspricht.

In den Vorabklärungen mit dem Amt für Umwelt, konnte die Trennung des neuen Kompartimentes örtlich definiert werden. Entsprechend wird gegenwärtig der dafür nötige Trenndamm erstellt. Die nach alten Vorgaben bereits ausgebrochene Felssohle, welche sich im Erweiterungsbereich befindet, muss somit aufgefüllt werden, damit anschliessend das neue Kompartiment auf der geplanten Ebene erstellt werden kann. Das mit der Deponiebauleitung beauftragte Büro Hanno Konrad Anstalt aus Eschen hat die entsprechenden Offerte für diese Auffüllung eingeholt:

Materiallieferung	Josef Marxer AG Ruggell	CHF	64'860.00 (inkl. MwSt.)
Auffüllung Felsvertiefung	MarxerBüchel AG Ruggell	CHF	22'830.70 (inkl. MwSt.)
Gesamtsumme:		CHF	87'690.70 (inkl. MwSt.)

Entsprechend wird ein Kredit in der Höhe von CHF 90'000 benötigt. Die Arbeiten sollen im Sommer 2026 durchgeführt werden. Die nötigen Mittel sind im Budget 2026 vorgesehen.

Antrag zur Beschlussfassung

1. Genehmigung eines Kredites in der Höhe von CHF 90'000 für die Auffüllung der Felsvertiefung Erweiterung Deponie Limsenegg.
2. Vergabe der Materiallieferung für die Auffüllung der Felsvertiefung an die Josef Marxer AG aus Ruggell zur offerierten Summe von CHF 64'860.00 (inkl. MwSt.).
3. Vergabe der Baumeisterarbeiten für die Auffüllung der Felsvertiefung an die MarxerBüchel AG aus Ruggell zur offerierten Summe von CHF 22'830.70 (inkl. MwSt.).

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt alle drei Anträge jeweils einstimmig.

Gemeindeverwaltung Ruggell: Schaffung Interne Weisung zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz

Antrag Vorsteher

Die Gemeindeverwaltung hat im Frühjahr für alle Mitarbeitenden im Rathaus eine Schulung zum Thema Künstliche Intelligenz (KI) mit Schwerpunkt auf ChatGPT durchgeführt. Die Entwicklung in diesem Bereich schreitet sehr rasch voran und die Möglichkeiten der verschiedenen Anwendungen werden laufend erweitert. Obwohl KI-Tools in der Verwaltung derzeit nur punktuell und hauptsächlich für kleinere Unterstützungsaufgaben eingesetzt werden, soll deren Nutzung von Beginn an in geordneten Bahnen erfolgen.

Die von der Teamleitung erarbeitete interne Weisung regelt den verantwortungsvollen Einsatz von KI in der Gemeindeverwaltung. Sie legt fest, in welchen Bereichen KI als unterstützendes Arbeitsinstrument eingesetzt werden darf, welche Datenschutz- und Sicherheitsvorgaben einzuhalten sind und dass sämtliche KI-generierten Inhalte vor ihrer Verwendung sorgfältig geprüft werden müssen. Die fachliche Verantwortung für Arbeitsergebnisse und Entscheidungen verbleibt jederzeit bei den Mitarbeitenden.

Die vorliegende Weisung bildet die aktuellen Rahmenbedingungen ab und wird dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Da sich die technischen Möglichkeiten und rechtlichen Anforderungen im Bereich

der Künstlichen Intelligenz laufend weiterentwickeln, wird die Weisung regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Antrag zur Beschlussfassung

Genehmigung der internen Weisung zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz in der Gemeindeverwaltung Ruggell.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

**Polizeistundenverlängerung:
Ausnahme Reglement für Oktoberfest**

Antrag Vorsteher

Die Vereine herraguat und frauaguat planen am 31. Oktober 2026 die Durchführung eines Oktoberfestes im Gemeindesaal Ruggell. Gemäss dem Reglement über die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Veranstaltungen zur Wahrung der Nachtruhe sind am Vorabend von Allerheiligen beziehungsweise Allerseelen keine Polizeistundenverlängerungen möglich. Öffentliche und private Veranstaltungen sind daher grundsätzlich um 23.00 Uhr zu beenden.

Die Veranstalter haben den Gemeinderat ersucht, für das Oktoberfest eine Ausnahmegewilligung zu erteilen und eine Polizeistundenverlängerung bis 03.00 Uhr zu bewilligen. Da die aktuell gültige Verordnung des Landes keine entsprechenden Sperrtage vorsieht, kann der Gemeinderat im Einzelfall eine Ausnahme vom eigenen Reglement bewilligen.

Antrag zur Beschlussfassung

Der Gemeinderat genehmigt die Ausnahmen vom Reglement der Gemeinde Ruggell betreffend die Sperrtage und bewilligt für das Oktoberfest vom 31. Oktober 2026 eine Polizeistundenverlängerung bis 03.00 Uhr.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag mehrheitlich im Verhältnis 8 (5 FBP; 3 VU) zu 1 (VU).